



EUROPÄISCHE KOMMISSION
GENERALDIREKTION
UMWELT
Direktion C – Klimawandel und Luftqualität
Referat C.4 – Industrieemissionen und Schutz der Ozonschicht

Handbuch zum Lizenzierungssystem für ozonabbauende Stoffe

TEIL X

VERWENDER VON OZONABBAUENDEN STOFFEN FÜR LABOR- UND ANALYSEZWECKE

(Laboratorien und Lieferanten von ozonabbauenden Stoffen für Labor- und Analysezwecke)

Version 01

November 2009



INHALTSVERZEICHNIS

Teil X

HANDBUCH ZUR LIZENZREGELUNG FÜR OZONABBAUENDE STOFFE.....	1
1. ALLGEMEINE INFORMATIONEN FÜR VERWENDER VON OZONABBAUENDEN STOFFEN FÜR LABOR- UND ANALYSEZWECKE	3
1.1. EINLEITUNG	3
1.2. VERWENDUNGSVERBOTE.....	3
1.3. SONSTIGE VERWENDUNGSZWECKE, FÜR DIE ALTERNATIVEN ZUR VERFÜGUNG STEHEN	4
1.4. QUALITÄTSANFORDERUNGEN FÜR LABORCHEMIKALIEN	5
2. IDENTIFIKATIONSNUMMER.....	6
2.1. ALLGEMEINES.....	6
2.2. GÜLTIGKEIT DER IDENTIFIKATIONSNUMMER	6
2.3. PRÜFUNG DER GÜLTIGKEIT EINER IDENTIFIKATIONSNUMMER	7
3. DATENBANK „LABORATORY-ODS-DATABASE“	7
3.1. NUTZEROPTIONEN	8
3.1.1. <i>Anmeldung</i>	8
3.1.2. <i>Kennwort vergessen</i>	8
3.1.3. <i>Nutzerdaten</i>	9
3.1.4. <i>Navigationsleiste</i>	9
3.2. REGISTRIERUNGSVERFAHREN	10
3.2.1. <i>Allgemeines</i>	10
3.2.2. <i>Bedarfsanmeldung</i>	12
3.2.3. <i>Absenden</i>	13
3.2.4. <i>Aktualisierung der Bedarfsanmeldung nach dem Absenden</i>	14
4. SONSTIGES	14
4.1. ALTERNATIVEN	14
4.2. KONTAKTDATEN	14

Wichtiger Hinweis:

Die in diesem Handbuch enthaltenen Angaben sind lediglich allgemeine Informationen und in keinem Fall als rechtsverbindlich oder als Erläuterungen zu Rechtsfragen zu verstehen. Das Handbuch erhebt nicht den Anspruch, umfassend, vollständig oder auf dem neuesten Stand zu sein. Änderungen sind vorbehalten, insbesondere nach Überprüfungen des Protokolls von Montreal bzw. sonstiger relevanter Rechtsakte. Es liegt in der Verantwortung des Nutzers, die Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften sicherzustellen. Die Europäische Kommission übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für die in diesem Handbuch enthaltenen Informationen.

1. ALLGEMEINE INFORMATIONEN FÜR VERWENDER VON OZONABBAUENDEN STOFFEN FÜR LABOR- UND ANALYSEZWECKE

1.1. Einleitung

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 (im Folgenden „Verordnung“) ist die Verwendung der in Anhang I der Verordnung aufgeführten Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, verboten. Im Folgenden werden diese Stoffe als „ozonabbauende Stoffe“ oder ODS (Abkürzung für den englischen Begriff „ozon depleting substances“) bezeichnet¹. Die in Anhang II der Verordnung aufgeführten Stoffe sind hiervon nicht berührt. Die Verwendung ozonabbauender Stoffe für Labor- und Analysezwecke ist unter bestimmten Voraussetzungen von diesem Verbot ausgenommen. Diese Voraussetzungen sind in den Artikeln 10 und 11 der Verordnung und in den zugehörigen Entscheidungen der Kommission festgelegt. Sie werden in diesem Handbuch näher erläutert.

Unternehmen, die von der Ausnahmeregelung Gebrauch machen und ozonabbauende Stoffe für Labor- und Analysezwecke verwenden möchten, müssen sich in die Datenbank „Laboratory-ODS-database“ eintragen, damit ihnen eine Identifikationsnummer (ID-Nummer) zugeteilt werden kann.

Die in diesem Handbuch erläuterten Bestimmungen betreffen die Unternehmen, die ozonabbauende Stoffe für Labor- und Analysezwecke verwenden möchten und diese Stoffe von einem ebenfalls in der Europäischen Gemeinschaft niedergelassenen Unternehmen beziehen. Sie gelten ferner für Vertreiber ozonabbauender Stoffe für Labor- und Analysezwecke, die diese Stoffe von Unternehmen, die in der Europäischen Gemeinschaft niedergelassen sind, beziehen oder an in der Europäischen Gemeinschaft niedergelassene Unternehmen verkaufen. Für Unternehmen, die ozonabbauende Stoffe von einem außerhalb der Europäischen Gemeinschaft niedergelassenen Unternehmen beziehen, gilt der für Einführer bestimmte Teil des Handbuchs zur Lizenzregelung. Unternehmen, die ozonabbauende Stoffe für Labor- und Analysezwecke selbst herstellen oder von einem anderen Unternehmen für sich herstellen lassen, finden Erläuterungen zu den sie betreffenden Bestimmungen in dem Teil dieses Handbuchs, der sich an Hersteller wendet.

1.2. Verwendungsverbote

Die Verwendung ozonabbauender Stoffe für Labor- und Analysezwecke ist nur gestattet, wenn es sich um wesentliche Verwendungszwecke handelt. Eine Verwendung gilt nur dann als wesentlich, wenn es keine technisch und wirtschaftlich machbare Alternative gibt oder wenn die Alternative unter Umwelt- und Gesundheitsaspekten weniger akzeptabel ist.

Es gibt kein umfassendes Verzeichnis der zulässigen Zwecke der Verwendung ozonabbauender Stoffe in Laboratorien. Ob der jeweilige Zweck wesentlich ist oder nicht, muss im Rahmen der allgemeinen Risikoanalyse geklärt werden, die vor der Verwendung von Gefahrstoffen durchgeführt werden muss (z. B. gemäß der Richtlinie 98/24/EG des Rates zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit).

¹ Ein Verzeichnis ozonabbauender Stoffe kann unter folgender Internetadresse abgerufen werden: http://ec.europa.eu/environment/ozone/controlled_ods.htm.

Alle ozonabbauenden Stoffe gelten nach den Rechtsvorschriften über Chemikalien als Gefahrstoffe. Sie stellen nicht nur eine Gefahr für die Umwelt dar, einige gefährden auch die Gesundheit des Menschen. Da für die meisten Verwendungszwecke problemlos weniger gefährliche Ersatzstoffe zur Verfügung stehen, ist es in der Regel nicht notwendig, auf ozonabbauende Stoffe zurückzugreifen.

Die folgenden Verwendungszwecke sind von der allgemeinen Ausnahmeregelung ausgenommen, und deshalb dürfen ozonabbauende Stoffe bei folgenden Untersuchungen nicht verwendet werden:

- Bestimmung von Öl, Fett und Mineralölkohlenwasserstoffen in Wasser;
- Bestimmung von Teer in Straßenbelägen;
- Bestimmung des forensischen Fingerabdrucks und
- Bestimmung von organischen Stoffen in Kohle.

Außerdem dürfen ozonabbauende Stoffe nicht verwendet werden:

- in Kühl- und Klimageräten für Laboratorien, unter anderem in Labor-Kühlgeräten wie Ultrazentrifugen;
- zur Reinigung, Überarbeitung, Reparatur oder zum Umbau von elektronischen Bauelementen oder Baugruppen;
- zur Konservierung von Veröffentlichungen und Archiven und
- zur Sterilisation von Labormaterial.

Brommethan (Methylbromid) darf nur verwendet werden:

- als Referenz oder Standard:
 - (a) zur Kalibrierung von Geräten, bei denen Brommethan verwendet wird;
 - (b) zur Überwachung der Emissionswerte von Brommethan;
 - (c) zur Bestimmung der Rückstandsmengen von Brommethan in Waren, Pflanzen und Rohstoffen;
- bei toxikologischen Laboruntersuchungen;
- zum Vergleich der Wirksamkeit von Brommethan mit der von Ersatzstoffen innerhalb eines Labors;
- als Laborhilfsstoff, der wie ein Ausgangsstoff bei einer chemischen Reaktion zerstört wird.

Außer den genannten allgemeinen Verboten der Verwendung ozonabbauender Stoffe besteht für Brommethan das Verbot der Verwendung als Methylierungsmittel. Ferner ist festzuhalten, dass die Verwendung bei Feldversuchen nicht als Verwendung für Laborzwecke gilt.

1.3. Sonstige Verwendungszwecke, für die Alternativen zur Verfügung stehen

In seinem Fortschrittsbericht 2009 listete der gemäß dem Montrealer Protokoll eingesetzte Ausschuss für Technologie- und Wirtschaftsbewertungen (Technology and Economic Assessment Panel) eine Reihe von Verfahren auf, für die es Alternativen zu ozonabbauenden Stoffen gibt. Danach dürfen ozonabbauende Stoffe nicht für die folgenden Zwecke verwendet werden:

- Analysen, bei denen der ozonabbauende Stoff als Lösungsmittel zur spektroskopischen Bestimmung verwendet wird, einschließlich
 - (a) Kohlenwasserstoffe (Öl und Fett) in Wasser- oder Bodenproben,
 - (b) Simecon (Polydimethylsiloxan),

- (c) Aufzeichnung von Infrarot- und Kernmagnetresonanzspektren einschließlich Hydroxyindex;
- Analysen, bei denen der ozonabbauende Stoff als Lösungsmittel für elektrochemische Verfahren verwendet wird, einschließlich
 - (a) Cyanocobalamin,
 - (b) Bromindex;
- Analysen, bei denen die selektive Löslichkeit im ozonabbauenden Stoff genutzt wird, einschließlich
 - (a) Cascaroside,
 - (b) Schilddrüsenextrakte,
 - (c) Polymere;
- Analysen, bei denen der ozonabbauende Stoff zur Vorkonzentrierung von Analyten eingesetzt wird, einschließlich
 - (a) Hochdruckflüssigkeitschromatographie von Arzneimitteln und Pestiziden,
 - (b) Gaschromatographie von organischen Chemikalien wie Steroiden,
 - (c) Adsorptionschromatographie von organischen Chemikalien;
- Iodtitration mit Thiosulfat (iodometrische Analysen) einschließlich
 - (a) Iod,
 - (b) Kupfer,
 - (c) Arsen,
 - (d) Schwefel;
- Bestimmung des Jod- und Bromindex (Titrationen);
- Verschiedene Analysen einschließlich
 - (a) Steifigkeit von Leder,
 - (b) Gelierungspunkt,
 - (c) spezifisches Gewicht von Zement,
 - (d) Durchbruch von Filterkartuschen für Schutzmasken;
- Verwendung als Lösungsmittel bei organisch-chemischen Reaktionen einschließlich
 - (a) Difluormethylierung von Sauerstoff und Stickstoff;
- Allgemeine Verwendung als Laborlösungsmittel einschließlich
 - (a) Reinigen von NMR-Röhrchen,
 - (b) Entfernen von Fetten von Glaswaren.

1.4. Qualitätsanforderungen für Laborchemikalien

Für ozonabbauende Stoffe gelten nicht nur Einschränkungen bei der Verwendung; ozonabbauende Stoffe, die für wesentliche Labor- und Analysezwecke verwendet werden, müssen zudem bestimmte in Anhang V der Verordnung beschriebene Anforderungen erfüllen.

Stoff	Mindestreinheitsgrad
1,1,1-Trichlorethan	99,0 %
Tetrachlorkohlenwasserstoff	99,5 %

FCKW 11, FCKW 12, FCKW 13, FCKW 113, FCKW 114	99,5 %
Andere ozonabbauende Stoffe mit einem Siedepunkt P > 20 °C	99,5 %
Andere ozonabbauende Stoffe mit einem Siedepunkt P < 20 °C	99,0 %

Diese hochreinen Stoffe sowie Mischungen, die geregelte Stoffe enthalten, dürfen ausschließlich in wieder verschließbaren Behältern oder Gasflaschen mit einem Fassungsvermögen von weniger als drei Litern oder in Glasampullen mit einem Fassungsvermögen von höchstens zehn Millilitern transportiert werden; sie müssen klar als ozonschichtabbauende Stoffe gekennzeichnet sein, die für Labor- und Analysezwecke verwendet werden dürfen, und in der Kennzeichnung muss außerdem darauf hingewiesen werden, dass gebrauchte oder überschüssige Stoffe, soweit durchführbar, aufgefangen und recycelt werden müssen. Die Stoffe sollten zerstört werden, sofern eine Recyclierung nicht durchführbar ist.

2. IDENTIFIKATIONSNUMMER

2.1. Allgemeines

Gemäß Artikel 10 Absatz 4 der Verordnung müssen sich Unternehmen, die ozonabbauende Stoffe für Labor- und Analysezwecke verwenden, in die Datenbank „Laboratory-ODS-database“ eintragen. Anschließend wird ihnen eine Identifikationsnummer (ID-Nummer) zugeteilt. Mit der Zuteilung dieser ID-Nummer ist sichergestellt, dass der Inhaber registriert ist und die Genehmigung zur Verwendung ozonabbauender Stoffe für Labor- und Analysezwecke bzw. zum Handel mit diesen Stoffen hat.

Diese Bestimmung gilt für alle Endverbraucher von ozonabbauenden Stoffen für wesentliche Labor- und Analysezwecke wie private Unternehmen, Forschungszentren und Universitäten. Außerdem gilt sie für Vertreiber ozonabbauender Stoffe, die in der Europäischen Gemeinschaft niedergelassen sind und ozonabbauende Stoffe, die sie nicht selbst hergestellt oder eingeführt haben, anderen in der Europäischen Gemeinschaft niedergelassenen Unternehmen (z. B. durch Verkauf) zur Verfügung stellen.

Ozonabbauende Stoffe für Labor- und Analysezwecke dürfen nur an Kunden im Binnenmarkt verkauft werden, die im Besitz einer ID-Nummer sind. Vertreiber können von den zuständigen nationalen Behörden ersucht werden, nachzuweisen, dass die Verkäufe nur an Inhaber einer ID-Nummer erfolgt sind.

2.2. Gültigkeit der Identifikationsnummer

Gegenwärtig ist die Gültigkeit einer ID-Nummer zeitlich nicht begrenzt und muss nicht verlängert werden. Allerdings müssen die auf dem Antragsformular gemachten Angaben stets auf dem neuesten Stand sein: Wenn sich Änderungen ergeben, hat das Unternehmen sicherzustellen, dass auch die der Kommission vorliegenden Daten angepasst werden, indem es entweder die Angaben online aktualisiert oder die Kommission über die eingetretenen Änderungen informiert (Näheres hierzu siehe unten).

Eine ID-Nummer kann für mehrere Käufe in mehreren Jahren verwendet werden. Zudem ist es nicht notwendig, dass jede Abteilung oder jeder Verwender innerhalb eines Unternehmens eine eigene ID-Nummer beantragt. Eine ID-Nummer gilt stets für eine juristische Person, unabhängig von der Zahl der tatsächlichen Verwender oder der Menge der verwendeten ozonabbauenden Stoffe.

2.3. Prüfung der Gültigkeit einer Identifikationsnummer

Laut Verordnung ist ein Vertreiber ozonabbauender Stoffe nicht verpflichtet, die Gültigkeit einer ID-Nummer in jedem einzelnen Fall zu prüfen. Er muss lediglich die ID-Nummern seiner Kunden erfragen und erfassen, wie es z. B. auch bei sonstigen Erklärungen von Endnutzern der Fall ist. Bei Zweifeln ist Kontakt zur Europäischen Kommission unter folgender E-Mail-Adresse aufzunehmen: env-ods@ec.europa.eu.

3. DATENBANK „LABORATORY-ODS-DATABASE“

Vor der Zuteilung einer ID-Nummer muss sich ein Unternehmen unter folgender Internetadresse selbst online in die Datenbank „Laboratory-ODS-database“ eintragen: <http://ec.europa.eu/environment/ozone/ods.htm> (siehe Abbildung X/1).

Von dieser Website aus kann auch die Datenschutzerklärung für die ODS-Datenbank gemäß Verordnung (EG) Nr. 45/2001 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr eingesehen werden.

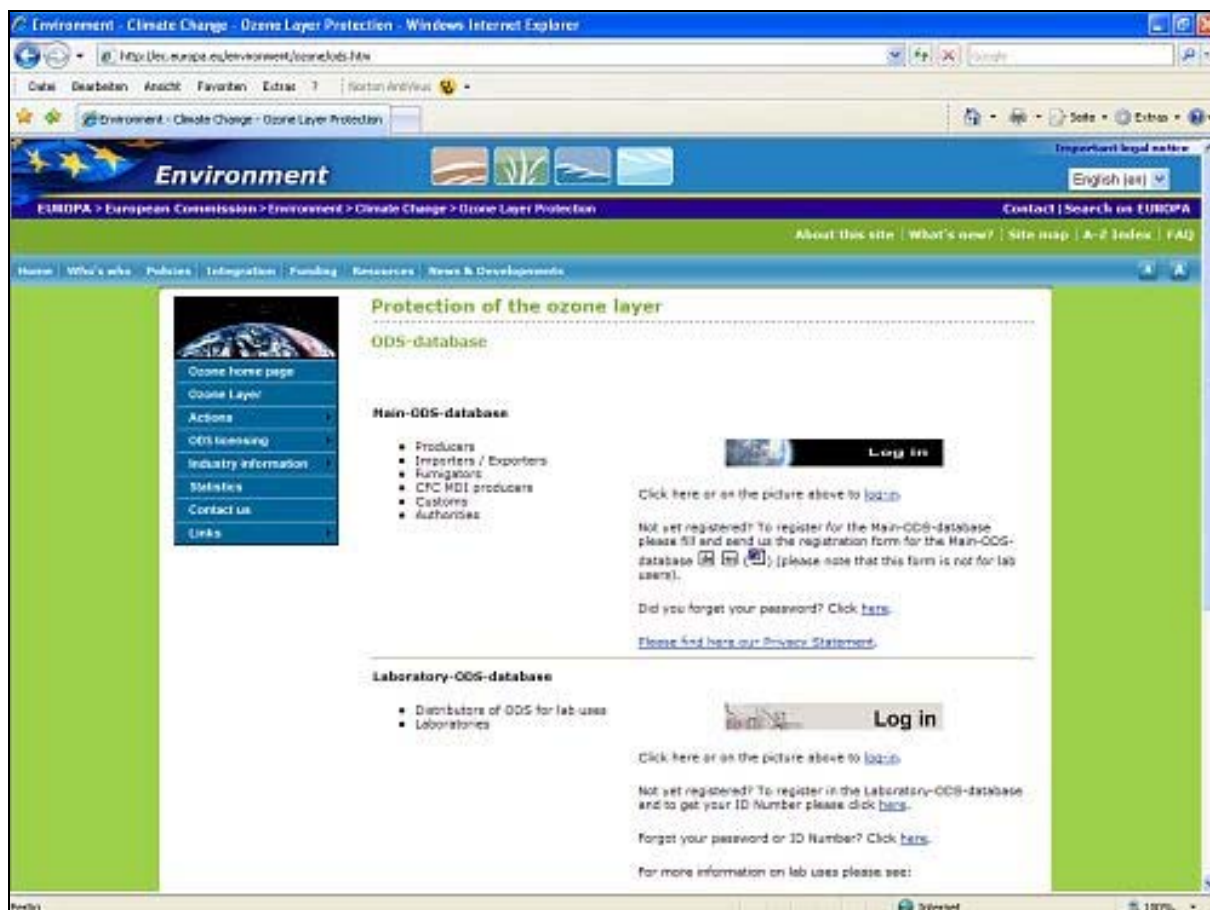


Abbildung X/1: Anmeldungsseite

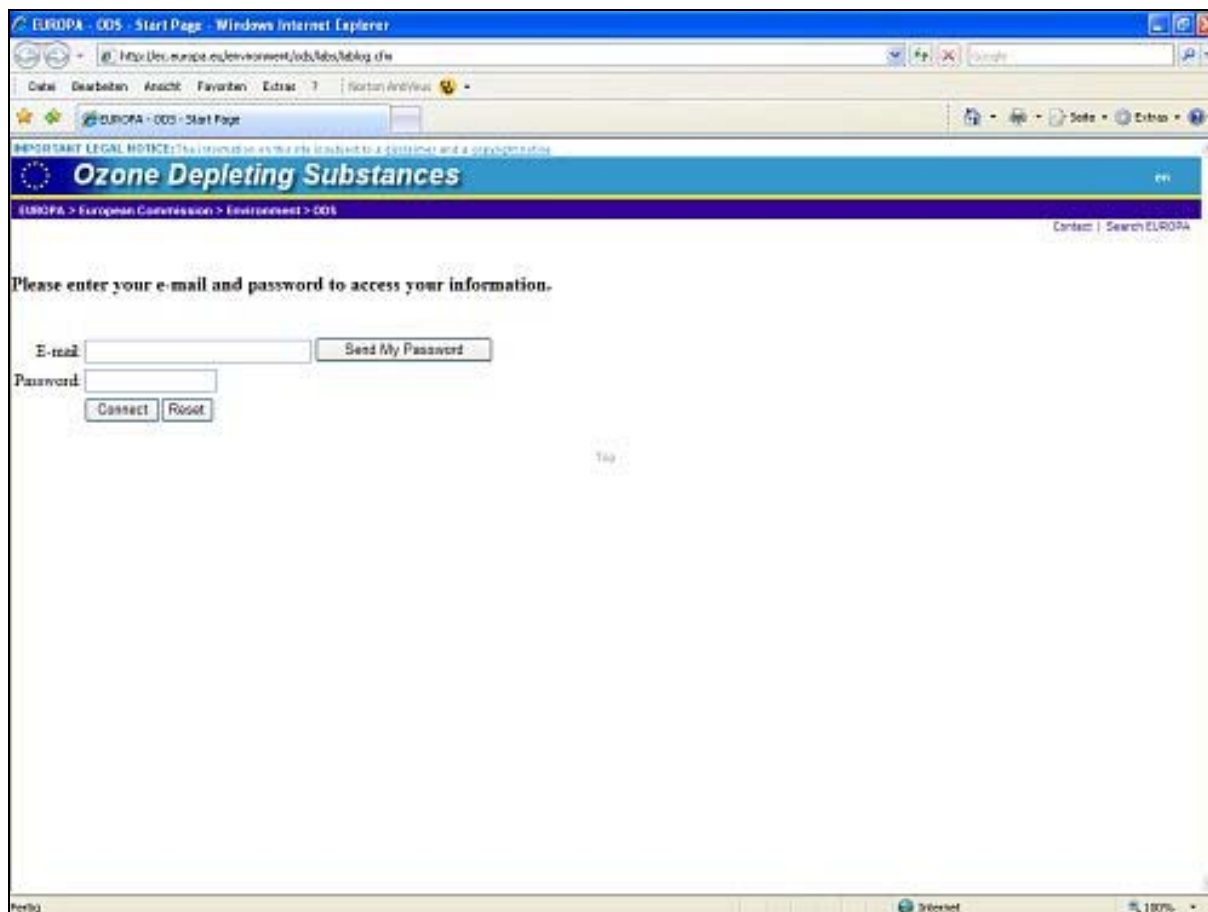


Abbildung X/2: Anmeldeformular

3.1. Nutzeroptionen

In der Datenbank „Laboratory-ODS-database“ registrierte Nutzer haben jederzeit die Möglichkeit,

- die gespeicherten Kontaktdaten ihres Unternehmens zu aktualisieren;
- das Kennwort zu ändern;
- die ID-Nummer nachzuprüfen;
- sich das Kennwort erneut zusenden zu lassen.

3.1.1. Anmeldung

Auf der Website mit der Adresse <http://ec.europa.eu/environment/ozone/ods.htm> besteht die Möglichkeit, mit der E-Mail-Adresse und dem Kennwort des Antragstellers Zugang zur Datenbank „Laboratory-ODS-database“ zu bekommen. Hierzu ist auf das Bild oder die Verknüpfung „Log-in“ (Anmeldung) zu klicken. In dem sich daraufhin öffnenden Formular (siehe Abbildung X/2) sind die E-Mail-Adresse und das Kennwort einzutragen. Durch Anklicken der Schaltfläche „Connect“ (Verbinden) wird die Anmeldung eingeleitet.

3.1.2. Kennwort vergessen

Wenn das Kennwort vergessen wurde, besteht die Möglichkeit, es sich durch Anklicken der entsprechenden Verknüpfung auf der Seite <http://ec.europa.eu/environment/ozone/ods.htm> erneut schicken zu lassen. Nach dem Klicken öffnet sich wieder das Anmeldeformular. Hier ist die E-Mail-Adresse einzutragen und die Schaltfläche „Send my password“ (Mein Kennwort schicken) anzuklicken. Kann die E-Mail-Adresse einem registrierten Nutzer

zugeordnet werden, wird automatisch eine E-Mail mit einem neuen Kennwort an diese E-Mail-Adresse geschickt.

EUROPA - ODS - Start Page - Windows Internet Explorer
https://www.ec.europa.eu/environment/ods/

IMPORTANT LEGAL NOTICE: The information on this site is subject to a disclaimer and a confidentiality notice.

Ozone Depleting Substances

EUROPA > European Commission > Environment > ODS

You are identified as **TEST COMPANY 60 LTD (BELGIUM)**.
Your Identifier Number is: 3P78UV

General information

Address:

Contact Person:

Phone:

Fax:

E-mail:

Password:

Creation: 20/11/2009

Substance information

Your declaration is closed. In case you wish to update, please contact the commission to have it re-opened.

Substance: CFC 113
Use: Analytical use - Reference - Chemical
Use detail: Reference substance for the determination of oil in water according to method EN ISO 9377-2 in comparison with ASTM D-3921.
Estimated annual demand: 0.1 - 1 kg
Supplier: Supplier Ltd Laboratory road 20 1234 Mercury City Sodorland

Mandatory Field

Abbildung X/3: Datenbank „Laboratory-ODS-database“

3.1.3. Nutzerdaten

Nach der neuerlichen Anmeldung zur Datenbank „Laboratory-ODS-database“ (siehe Abbildung X/3) kann der Nutzer die relevanten Daten, wenn nötig, aktualisieren. Auch die ID-Nummer wird angezeigt. Wenn Daten geändert wurden, muss zur Speicherung der Änderungen auf die Schaltfläche „Submit to update Data“ (Zur Aktualisierung der Daten absenden) geklickt werden.

An dieser Stelle können alle in der Datenbank „Laboratory-ODS-database“ gespeicherten persönlichen Daten überprüft und geändert werden.

Die Daten über die angemeldeten Stoffe können hingegen nicht geändert werden. Wenn bei diesen Daten eine Aktualisierung erforderlich ist, muss Kontakt zur Kommission aufgenommen werden, damit das Formular „Bedarfsanmeldung“ erneut angezeigt werden kann.

3.1.4. Navigationsleiste

Am linken Rand des Bildschirms befindet sich die Navigationsleiste (siehe Abbildung X/4).

Durch Anklicken der Schaltflächen „ODS Home“ (Anfangsseite) und „Logout“ (Verlassen) verlässt der Nutzer die Datenbank „Laboratory-ODS-database“ und kehrt zur ODS-Anfangsseite im Internet zurück (<http://ec.europa.eu/environment/ozone>).



Abbildung X/4: Navigationsleiste

Durch Anklicken der Schaltfläche „Privacy Statement“ (Erklärung zum Datenschutz) öffnet sich das Fenster mit der Datenschutzerklärung für die Datenbank.

Durch Anklicken der Schaltfläche „Help“ (Hilfe) wird eine Seite mit unterstützenden Unterlagen geöffnet. Der Inhalt dieser Hilfeseite hängt von der jeweiligen Kontoart des Nutzers ab. Es sind Verknüpfungen zu den im jeweiligen Fall zutreffenden Teilen des Handbuchs zur Lizenzbeantragung vorgesehen.

3.2. Registrierungsverfahren

Nach dem Anklicken der entsprechenden Verknüpfung zur Registrierung wird das Registrierungsformular in einem neuen Fenster geöffnet (siehe Abbildung X/5).

3.2.1. Allgemeine Informationen

Im oberen Teil des Registrierungsformulars müssen allgemeine Kontaktdaten angegeben werden.

Feld	Benötigte Informationen
Company name (Name des Unternehmens)	In diesem Feld ist der Name des Unternehmens anzugeben. Bitte nicht die Bezeichnung einer Abteilung oder eines bestimmten Labors in einem Unternehmen eintragen.
Department (Abteilung)	In diesem Feld ist die Bezeichnung der Abteilung, der Stelle oder des Labors im Unternehmen anzugeben, dem die ID-Nummer zugeteilt werden soll. Wenn die ID-Nummer für das gesamte Unternehmen gültig sein soll, brauchen hier keine Angaben gemacht zu werden.
Profil (Art des Unternehmens)	Bitte Zutreffendes aus den im Dropdown-Menü aufgeführten Arten von Unternehmen/Einrichtungen auswählen: <ul style="list-style-type: none"> • Private laboratory (Privates Labor) • Gouvernment Lsboratory (Labor einer Behörde) • University (Universität) • School (Schule) • Other (Sonstige) • Distributer (Vertreiber) • Research institute (Forschungseinrichtung)
Country (Land)	Bitte aus dem Dropdown-Menü den Mitgliedstaat auswählen, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat.
Address (Anschrift)	In diesem Feld ist die vollständige Anschrift anzugeben (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort). Die Angabe eines

Feld	Benötigte Informationen
	Postfach ist an dieser Stelle nicht zulässig.
Contact person (Ansprechpartner)	Bitte den vollständigen Namen (Vor- und Zunamen) des Ansprechpartners bzw. die Bezeichnung der zuständigen Abteilung angeben.
Phone (Telefon)	Bitte die Telefonnummer des Ansprechpartners bzw. der zuständigen Abteilung angeben.
Fax (Fax)	Bitte die Telefaxnummer des Ansprechpartners bzw. der zuständigen Abteilung angeben.
E-mail (E-Mail)	Bitte die E-Mail-Adresse des Ansprechpartners bzw. der zuständigen Abteilung angeben. Die E-Mail-Adresse muss zwei Mal angegeben werden, um Tippfehler auszuschließen.
Password (Kennwort)	Bitte ein Kennwort mit mindestens sechs Zeichen auswählen. Das Kennwort muss Zahlen oder Sonderzeichen enthalten. Das Kennwort muss zwei Mal angegeben werden, um Tippfehler auszuschließen.
Privacy statement (Erklärung zum Datenschutz)	Durch Aktivieren des Kontrollkästchens „Privacy statement“ muss der Nutzer bestätigen, dass er die Datenschutzerklärung gelesen hat.

EUROPA - ODS - Start Page - Windows Internet Explorer

https://www.ec.europa.eu/environment/ods/lab/label.cfm

File Edit View Favorites Tools Help

EUROPA - ODS - Start Page

IMPORTANT LEGAL NOTICE: The information on this site is subject to a disclaimer and a copyright notice.

Ozone Depleting Substances

EUROPA > European Commission > Environment > ODS

Contact | Search EUROPA

Should you wish to order ODS from a supplier, please fill in this Form.
You will receive an Identifier Number via the e-mail address specified.
Transmit this ID Number to your supplier each time you make a request.

General information

Company Name: (*)

Department:

Profile: --no profile-- (*)

Country: --no country-- (*)

Address: (*)

Contact Person: (*)

Phone:

Fax:

E-mail: (*) (**)

Repeat e-mail: (*) (**)

Password: (*) (**)

Repeat password: (*) (**)

Privacy statement: I read the privacy statement (*)

Substance information

no substances...

(*) Mandatory Field
(**) Used for later identification

I already have an Identifier Number and [I want to update my info.](#)

Abbildung X/5: Registrierungsformular

3.2.2. Bedarfsanmeldung

Substance information

Substance: Carbon tetrachloride | 56-23-5 | ▼

Use: Analytical use - Carrier - Analytical equipment (spectroscopy, chromatography) ▼

Introduce here a short description of the use, for example: "Determination of CTC by gas chromatography according to method ISO 12345"

Use detail:

Estimated annual demand: < 0.1 kg ▼

List the name and address of your potential suppliers

Supplier:

(*) Mandatory Field
(**) Used for later identification

I already have an Identifier Number and [I want to update my info.](#)

Abbildung X/6: Formular „Bedarfsanmeldung“

Im unteren Teil des Formulars (siehe Abbildung X/6) sind Angaben zu den Stoffen, dem jeweiligen Verwendungszweck und dem geschätzten Bedarf zu machen. Die Bedarfsanmeldung muss unbedingt ausgefüllt werden. Das Abschicken des Formulars ohne diese Angaben führt zu einer Fehlermeldung.

Um einen Stoff zur Bedarfsanmeldung hinzuzufügen muss die Schaltfläche „Add substance“ (Stoff hinzufügen) angeklickt werden.

Alle Felder des Formulars „Bedarfsanmeldung“ müssen ausgefüllt werden.

Feld	Benötigte Informationen
Substance (Stoff)	Bitte aus dem Dropdown-Menü die Bezeichnung des zu verwendenden Stoffes auswählen.
Kind of use (Verwendungszweck)	Bitte aus dem Dropdown-Menü den zutreffenden Verwendungszweck auswählen.
Use description (Beschreibung der Verwendung)	In diesem Feld ist der Verwendungszweck in knapper Form zu beschreiben. Liegt eine Beschreibung des Verwendungszwecks in einer nationalen oder internationalen Norm (z. B. EN, ISO, ASTM) vor, genügt die Angabe dieser Norm (z. B.: „Verwendung des Stoffes x für das Verfahren nach ISO 12345“). Erfolgt die Verwendung nicht nach einer solchen Norm, muss der Verwendungszweck näher beschrieben werden (z. B.: „Analyse des Stoffes x mittels Gaschromatographie“ oder „Verwendung von FCKW 12 als Ausgangsstoff für die

Feld	Benötigte Informationen
	Synthese von Stoff z“). Für die Beschreibung in diesem Feld stehen maximal 255 Zeichen zur Verfügung.
Estimated annual demand (Geschätzter jährlicher Bedarf)	Bitte aus dem Dropdown-Menü die zutreffende Spanne für den geschätzten jährlichen Bedarf auswählen.
Supplier (Lieferant)	In diesem Feld sind Name und Anschrift (Straße, Hausnummer, Ort, Land) des Lieferanten des Stoffes anzugeben. Für die Angaben in diesem Feld stehen maximal 255 Zeichen zur Verfügung.

Wenn mehr als ein ozonabbauender Stoff verwendet wird oder wenn ein ozonabbauender Stoff für verschiedene Zwecke verwendet wird, müssen die obigen Angaben für jede Kombination Stoff/Verwendungszweck/Lieferant gemacht werden. Dies kann durch mehrmaliges Ausfüllen des Formulars „Bedarfsanmeldung“ geschehen. Jedes Mal, wenn die Schaltfläche „Add to the declaration“ (Zur Bedarfsanmeldung hinzufügen) angeklickt wird, werden die Angaben gespeichert und der Bedarfsanmeldung eine neue Zeile hinzugefügt.

Eine Zeile der Bedarfsanmeldung kann durch Anklicken der Schaltfläche „Delete Substance“ (Stoff streichen) unterhalb der entsprechenden Zeile der Bedarfsanmeldung wieder gelöscht werden.

3.2.3. Absenden

Nach dem Ausfüllen der Formulare zur Registrierung und Bedarfsanmeldung ist auf die Schaltfläche „Submit to receive your identifier“ (Zur Zuteilung der ID-Nummer absenden) zu klicken, um die Bedarfsanmeldung an die Europäische Kommission zu schicken. Anschließend wird der Teil zur Anmeldung des Bedarfs für weitere Einträge gesperrt und kann nicht mehr bearbeitet werden (Vorgehensweise zur Aktualisierung der Bedarfsanmeldung: siehe unten).

Wenige Minuten nach dem Abschicken erhält der Antragsteller die beantragte ID-Nummer automatisch per E-Mail.

Anzumerken ist, dass die Kommission die Zuteilung einer ID-Nummer rückgängig machen kann, wenn sich bei späteren Kontrollen herausstellt, dass das Formular nicht ordnungsgemäß ausgefüllt wurde oder der angegebene Verwendungszweck nicht wesentlich ist (siehe oben). In diesen Fällen wird die zuständige Behörde im betreffenden Mitgliedstaat zur Einleitung der weiteren Maßnahmen entsprechend informiert.

Trifft die E-Mail mit der ID-Nummer nicht innerhalb von 24 Stunden ein, sollte sich der Antragsteller mit der Bitte um Prüfung unter folgender E-Mail-Adresse an die Europäische Kommission wenden: env-ods@ec.europa.eu. Ein zweiter Versuch der Beantragung sollte nicht unternommen werden.

3.2.4. Aktualisierung der Bedarfsanmeldung nach dem Absenden

Wenn die Bedarfsanmeldung aktualisiert werden muss (z. B. um einen Stoff oder einen Verwendungszweck hinzuzufügen), sollte sich der Antragsteller zur Aufhebung der Sperre des Teils zur Anmeldung des Bedarfs unter folgender E-Mail-Adresse an die Europäische Kommission wenden: env-ods@ec.europa.eu. Daraufhin werden die Formulare zur Registrierung und zur Bedarfsanmeldung wieder im Bearbeitungsmodus zugänglich gemacht.

4. SONSTIGES

4.1. Alternativen

Informationen zu Alternativverfahren, bei denen keine ozonabbauenden Stoffe eingesetzt werden müssen, stehen in großer Zahl im Internet und in der Fachpresse zur Verfügung. Im Folgenden sind einige Berichte mit Informationen über potenziell geeignete Alternativverfahren aufgeführt:

- Use of ozone depleting substances in laboratories (Nordic Council project) [Verwendung von ozonabbauenden Stoffen für Laborzwecke (Projekt des Nordischen Rates)]
<http://www.norden.org/en/publications/publications/2003-516>
- 2009 Progress Report of the Technology and Economic Assessment Panel (pages 51-56) [Fortschrittsbericht 2009 des Ausschusses für Technologie- und Wirtschaftsbewertungen, S. 51-56]
http://ozone.unep.org/Assessment_Panels/TEAP/Reports/TEAP_Reports/Teap_progress_report_May2009.pdf
- 2008 Progress Report of the Technology and Economic Assessment Panel (pages 54-62) [Fortschrittsbericht 2008 des Ausschusses für Technologie- und Wirtschaftsbewertungen, S. 54-62]
http://ozone.unep.org/Assessment_Panels/TEAP/Reports/TEAP_Reports/Teap_progress_report_May2008.pdf

4.2. Kontaktdaten

Bei weiteren Fragen sollte zunächst die Website der Kommission mit Antworten auf häufig gestellte Fragen (FAQ) unter folgender Internetadresse konsultiert werden:

<http://ec.europa.eu/environment/ozone/faq.htm#laboratory>.

Sollten dann noch Fragen offen sein, können sie an die Europäische Kommission oder die zuständige Behörde im betreffenden Mitgliedstaat gerichtet werden.

Europäische Kommission
GD Umwelt, Referat C.4
Industrieemissionen und Schutz der Ozonschicht
Avenue de Beaulieu 5
B - 1049 Brüssel
Belgien
Fax: +32 22920692
E-Mail: env-ods@ec.europa.eu

Eine Liste der Kontaktstellen der einzelnen Mitgliedstaaten kann auf folgender Internetseite aufgerufen werden: http://ec.europa.eu/environment/ozone/contact_us.htm.